

Übersicht Regelungen Master-Prüfungsordnungen UW/UR (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)

In Rot sind die Regelungen enthalten, die ab In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnungen (ab WS 2018/2019) gültig sind, abweichende Paragraphen zur alten PO sind angegeben.

Regelung	UBW	UER	IVS	SC
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	Keine Voraussetzungen § 21: mind. 60 ECTS	Keine Voraussetzungen	§ 20 (1): folgende Prüfungen müssen erbracht sein: - Insolvenzverfahrensrecht - Betriebswirtschaft - Steuern und Finanzwirtschaft - Insolvenzrecht - Restrukturierung u. Sanierung (= alle Leistungen 1-3 Sem.) § 22: frühestens nach Erreichen von 60 ECTS	§ 23 (1): mind. 50 ECTS und mind. alle Leistungen aus Semester 1 und 2
Fristen zur Anmeldung (AN) Thesis:	§ 13 (2): AN spätestens 2 Monate nach Abschluss der letzten PL § 21: AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe von 90 ECTS	§ 13 (2): AN spätestens 2 Monate nach Abschluss der letzten PL § 20: AN spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe von 60 ECTS	§ 21 (2) / § 22 : AN spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen PL	§ 23 (2): spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten PL
Bearbeitungszeit der Thesis: Verlängerung möglich?	§ 13 (3): 3 Monate; Experimentell oder extern 6 Monate; Prüfungsausschuss kann Zeit um 3 Monate verlängern, aber nicht über 6 Monate hinaus. § 13 (3): bis zu 12 Wochen, Prüfungsausschuss kann Frist um bis zu 12 Wochen verlängern	§ 13 (3): 3 Monate; Experimentell oder extern 6 Monate; Prüfungsausschuss kann Zeit um 3 Monate verlängern, aber nicht über 6 Monate hinaus. § 13 (3): bis zu 12 Wochen, Prüfungsausschuss kann Frist um bis zu 12 Wochen verlängern	§ 21 (4): 3 Monate, bei experimentell oder extern HS: 6 Monate, Vorsitzender Prüfungsausschuss kann Zeit um 3 Monate verlängern (Erstprüfer ist anzuhören und Gründe sind glaubhaft zu machen) (gilt weiter) § 14 (3): 6 Monate, Vorsitzender Prüfungsausschuss kann Frist um 3 Monate verlängern	§ 15 (3): 6 Monate; Verlängerung um bis zu 4 Wochen durch Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag
Rückgabe des Themas möglich?	§ 13 (4) / 13 (3) : Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit, Anmeldung neues Thema innerhalb von 4 Wochen nach der Rückgabe Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe	§ 13 (4) / 12 (3) : Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit, Anmeldung neues Thema innerhalb von 4 Wochen nach der Rückgabe Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe	§ 21 (5) / § 14 (3) : Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit, Anmeldung neues Thema innerhalb von 4 Wochen nach der Rückgabe Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe	§ 15 (3): Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 19 (2) / § 18 (4) : einmal, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen;	§ 19 (2) / § 17 (4) : einmal, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 16 (3) / § 19 (4) : einmal; innerhalb 3 Monate nach Datum (Bekanntgabe) des Bescheids über das Nichtbestehen.	§ 20 (3): einmal, innerhalb von 6 Monaten nach Datum des Bescheides über das Nichtbestehen

	ein nicht bestanden Kolloquium muss innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden (Regelung ist in neuer PO entfallen).		§ 16 (4) Frist für Wiederholung des Kolloquiums wird durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, diese soll 3 Monate nicht übersteigen (Regelung ist in neuer PO entfallen)	
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 19 (1) / § 18 (1): zweimal; § 19 (4) / § 18 (2): spätestens zu Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 19 (1) / § 17 (1): zweimal; § 19 (4) / § 17 (2) spätestens zu Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 16 (1) / § 19 (1): zweimal; § 16 (5) / § 19 (2): zum jeweils nächsten / übernächsten Prüfungstermin	§ 20 (1): zweimal; § 20 (2): im nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraum
Verbesserungsversuch Zeitpunkt Ableistung Zeitpunkt Verbesserung	§ 19 (1): Ja, wenn zum im Curriculum festgelegten Semester abgeleistet; § 18 (3) Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde Ableistung zum nächsten Prüfungstermin	§ 19 (1): Ja, wenn zum im Curriculum festgelegten Semester abgeleistet; § 17 (3) Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde Ableistung zum nächsten Prüfungstermin	§ 16 (2): Ja, wenn zum im Curriculum festgelegten Semester oder früher abgeleistet; § 19 (3) Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde Ableistung zum nächsten Prüfungstermin	Nein, Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.
Prüfer für Thesis:	§ 13 (7): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein § 13 (6): Erstprüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein.	§ 13 (7): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein § 12 (6): Erstprüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein.	§ 21 (8) / § 14 (6) : Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein	§ 15 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein
Verbesserung von Thesis und Kolloquium	§ 19 (1) / § 18 (3) : Nein, Notenverbesserung ist für Thesis und Kolloquium nicht möglich	§ 19 (1) / § 17 (3) : Nein, Notenverbesserung ist für Thesis und Kolloquium nicht möglich	§ 19 (3): Nein, Notenverbesserung ist für Thesis und Kolloquium nicht möglich	Keine Regelung vorhanden, also keine Verbesserung zulässig.
Plagiat bei Theis?	§ 15 (4) / § 16 (5) : Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 16 (4) / § 15 (4) : Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 14 (4) / § 17 (6) : Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 18 (3): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss
1+4-Regelung?*	Nein	Nein	Nein	§ 19 (1) Satz 3: Ja

Legende:

UW/UR = Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht, **PO** = Prüfungsordnung

UBW = Umwelt- und Betriebswirtschaft, **UER** = Unternehmensrecht und Energierecht, **IVS** = Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren, **SC** = Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln

AN = Anmeldung

***1+4-Regelung:** § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw.